

25.06.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12976

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter: Abgeordneter Georg Fortmeier

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/12976 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Unverändert

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen versteht Klimaschutz auch als Innovationstreiber. Investitionen in den Klimaschutz unterstützen die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes und tragen zu Innovationen, zu mehr Lebensqualität und zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bei.

**§ 2
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

**§ 2
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Das Gesetz richtet sich an die in Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen.

Unverändert

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie nicht der

Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

(3) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Nordrhein-Westfalen entstehen. Diese werden gemäß ihrem Treibhausgaspotential umgerechnet in CO₂-Äquivalente.

§ 3

Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

(1) Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 gemindert werden.

(2) Bis zum Jahr 2050 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.

§ 4

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen.

§ 3

Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

(1) Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.

(3) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

§ 4

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

(1) unverändert

(2) Um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2050 herzustellen, ist der weitere, verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Zudem ist der Import von perspektivisch aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel grünem Wasserstoff oder Methanol, Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft.

(3) Gleichzeitig kommen bei der Verringerung und Bindung der Treibhausgasemissionen in allen klimarelevanten Sektoren der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung sowie der Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und der Sektorenkopplung besondere Bedeutung zu.

(4) Entsprechende Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 sollen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Akzeptanz ausgeführt werden.

(5) Maßnahmen der Landesregierung im Sinne der Absätze 2 und 3 sollen insbesondere in folgenden Sektoren entwickelt und umgesetzt werden:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude und
5. Land- und Forstwirtschaft.

Die Landesregierung soll die dazu erforderliche Forschung und Entwicklung forcieren, Innovationen befördern und die Chancen der Digitalisierung nutzen, um eine generelle Modernisierung von Strukturen und Verfahrensweisen einzuleiten und zu verstärken. Darüber hinaus soll die Landesregierung die Transformation des Industriesektors begleiten. Gleichzeitig soll das Verständnis der

(2) Um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2050 herzustellen, ist der weitere, verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft ist zudem die Nutzung von perspektivisch ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel Wasserstoff. Die Landesregierung fördert den Aufbau und den Ausbau einer solchen Infrastruktur, die Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Wasserstoff sowie diesbezügliche Forschung.

(3) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher sind zu erhalten.

(4) - bisher (3) -
unverändert

(5) Entsprechende Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sollen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Akzeptanz ausgeführt werden.

(6) Maßnahmen der Landesregierung im Sinne der Absätze 2 bis 4 sollen insbesondere in folgenden Sektoren entwickelt und umgesetzt werden:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude und
5. Land- und Forstwirtschaft.

Die Landesregierung soll die dazu erforderliche Forschung und Entwicklung forcieren, Innovationen befördern und die Chancen der Digitalisierung nutzen, um eine generelle Modernisierung von Strukturen und Verfahrensweisen einzuleiten und zu verstärken. Darüber hinaus soll die Landesregierung die Transformation des Industriesektors begleiten. Gleichzeitig soll das Verständnis der

Bevölkerung für Klimaschutz unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.

(6) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes unterstützt werden.

**§ 5
Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen**

(1) Die anderen öffentlichen Stellen, das heißt öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören und nicht durch die klimaneutrale Landesverwaltung gemäß § 7 erfasst sind, haben ebenfalls eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhaus-gase.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen in Trägerschaft des Landes erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung. Die Landesregierung unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

**§ 6
Klimaschutzaudit**

(1) Die Landesregierung führt ein Klimaschutzaudit durch.

(2) Das Klimaschutzaudit dient der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von wirksamen Strategien und Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2, 3 und 5 zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 sowie der Modernisierung aller klimarelevanten Sektoren.

(3) Das Klimaschutzaudit erfasst Klimaschutzstrategien und -maßnahmen der Landesregierung. Es überprüft diese auf Effizienz und Wirksamkeit. Zudem gibt es Hinweise zur Entwicklung und Modifikation von Maßnahmen in den klimarelevanten Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude sowie Land- und Forstwirtschaft.

Bevölkerung für Klimaschutz unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.

(7) - bisher (6) -
unverändert

**§ 5
Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen**

Unverändert

**§ 6
Klimaschutzaudit**

(1) unverändert

(2) Das Klimaschutzaudit dient der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von wirksamen Strategien und Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 bis 4 und 6 zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 sowie der Modernisierung aller klimarelevanten Sektoren.

(3) unverändert

(4) Die für die klimarelevanten Sektoren jeweils fachlich zuständigen Ressorts entwickeln in Eigenverantwortlichkeit die für die notwendige Treibhausgasminderung in den jeweiligen Sektoren geeigneten Strategien und Maßnahmen und setzen diese um. Entsprechende Strategien und Maßnahmen werden für die Berücksichtigung im Rahmen des Klimaschutzaudits gemeldet.

(4) unverändert

(5) Berichte zum Klimaschutzaudit sollen veröffentlicht werden.

(5) unverändert

§ 7

Klimaneutrale Landesverwaltung

Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Dazu setzen die Ministerien in den Landesbehörden nach den §§ 3, 6 bis 9 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, den Einrichtungen des Landes nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes inklusive der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen, den Landesbetrieben nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes, den Sondervermögen sowie den Organen der Rechtspflege Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien um. Ausgenommen sind Schulämter, die Direktorinnen und Direktoren von Landwirtschaftskammern und Landschaftsverbänden sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer. Zudem sind bis 2030 alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, soweit technisch für den Dienstgebrauch geeignet, auf klimagerechte Antriebe umzustellen. Bis zum Jahr 2030 soll das ermittelte Photovoltaik-Potenzial aller geeigneten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW betriebenen Bestandsgebäude sukzessive wirtschaftlich erschlossen werden. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll die gesamte Nutzungsdauer der PV-Anlagen betrachtet werden. Bei Neubauvorhaben und umfassenden Modernisierungen muss die Photovoltaik-Nutzung geprüft und in geeigneten Fällen

§ 7

Klimaneutrale Landesverwaltung

Unverändert

realisiert werden. Die „Geschäftsstelle Klimaneutrale Landesverwaltung“, die die Umsetzung begleitet, ist in dem für den Bereich Klimaneutrale Landesverwaltung zuständigen Ministerium angesiedelt.

§ 8
**Aufgaben des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Klimaschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung und Bereitstellung der für die Aufgaben der öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz relevanten Daten, insbesondere zum Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen und
2. jährliche Erfassung, Aktualisierung und Veröffentlichung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen.

§ 9
Beirat

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium setzt einen Beirat ein, der die Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Klimaschutzgesetz NRW vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) außer Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Erreichung der Klimaziele nach § 3, berichtet die Landesregierung zum 31. Dezember 2025, im Anschluss daran alle fünf Jahre.

§ 8
**Aufgaben des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Unverändert

§ 9
Beirat

Unverändert

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

Unverändert

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 25. März 2021 zur Federführung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Die Landesregierung führt in der Problembeschreibung zu ihrem Gesetzentwurf aus, das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (Klimaschutzgesetz NRW) habe die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert und die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen geschaffen. Die klimapolitischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene hätten sich seitdem substantiell verändert. Eine Novellierung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sei daher geboten. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 habe sich die internationale Staatengemeinschaft das Ziel gesetzt, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich unter“ 2° Celsius zu halten und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° Celsius zu begrenzen. Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen zu erreichen und danach rasche Emissionssenkungen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen entstehenden Emissionen und deren Abbau herzustellen. In diesem Kontext habe die Bundesregierung im Ende 2019 verabschiedeten Bundes-Klimaschutzgesetz ein nationales Treibhausgas-Minderungsziel von minus 55 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand von 1990 gesetzlich verankert. Auf Ebene der Europäischen Union strebe die Kommission im Rahmen des europäischen „Grünen Deals“ ebenfalls eine Verschärfung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 an.

Mit der Neufassung des bestehenden Klimaschutzgesetzes NRW würden erforderliche Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der veränderten klimapolitischen Rahmenbedingungen geboten sein. Mit dem Setzen eines Treibhausgas-Minderungsziels für das Jahr 2030 und einer Erhöhung des Minderungsziels für das Jahr 2050 übernehme Nordrhein-Westfalen die Verantwortung, seinen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung zu leisten und bekräftige damit das Bekenntnis zum Übereinkommen von Paris. Zudem würden damit die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Einklang gebracht. Gleichzeitig ziele die Neufassung darauf ab, Klimaschutz als Treiber für Innovation und Modernisierung zu nutzen und damit Transformationsprozesse anzustoßen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärkten und die Lebensqualität erhöhten. Das Klimaschutzgesetz NRW solle Leitplanken setzen, um die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasen zukünftig gezielt zu nutzen. Es schaffe Rahmenbedingungen, unter denen die klimarelevanten Akteure in Nordrhein-Westfalen eigenständig auf ein klimafreundliches und zukunftsfähiges Nordrhein-Westfalen hinarbeiten könnten.

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. März 2021 erstmals beraten und beschlossen, eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese hat am 10. Mai 2021 stattgefunden und ist im Ausschussprotokoll 17/1416 dokumentiert.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung waren folgende Institutionen/Sachverständige geladen bzw. sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

| eingeladen | Teilnehmer/innen | Stellungnahme |
|--|---|----------------------|
| Städtetag Nordrhein-Westfalen | Axel Welge | 17/3830 |
| Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen | Dr. Peter Queitsch | |
| Landkreistag Nordrhein-Westfalen | keine Teilnahme | |
| Industrie- und Handelskammer Aachen Raphael Jonas Aachen | Raphael Jonas | 17/3908 |
| Institut der deutschen Wirtschaft Köln Dr. Thilo Schaefer Köln | Dr. Thilo Schaefer | 17/3882 |
| DGB Nordrhein-Westfalen Anja Weber Düsseldorf | Andrea Arcais | 17/3852 |
| Institut für Makroökonomie und Kon- junkturforschung Professor Dr. Sebastian Dullien Düsseldorf | Dr. Ulrike Stein | 17/3884 |
| unternehmer nrw Johannes Pöttering Düsseldorf | Alexander Felsch | 17/3881 |
| Düsseldorf Institute for Competition Economics Professor Dr. Justus Haucap Düsseldorf | Professor Dr. Justus Haucap | 17/3928 |
| Landesverband Erneuerbare Energien NRW Christian Mildenerger Düsseldorf | Christian Mildenerger | 17/3876 |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband NRW Dirk Jansen Düsseldorf | Dirk Jansen | 17/3878 |
| Dr. Sebastian Lüning Lissabon | Dr. Sebastian Lüning | 17/3863 |
| Professor Dr. Horst-Joachim Lüdecke Heidelberg | Professor Dr. Horst- Joachim Lüdecke | 17/3921 |

Der mitberatende Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 die abschließende Beratung zu dem Antrag durchgeführt. Zur Schlussberatung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit der Drucksachenummer 17/14287 vor. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

C Schlussabstimmung

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/12976 - wurde dieser in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

Georg Fortmeier
Vorsitzender